Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Erkrath

vom 23.12.1975

- in Kraft getreten am 01.01.1976 -

<u>Änderungen</u>

Nr. der Änderungen	Datum der Änderung	geänderte Paragraphen	Art der Änderung	in Kraft getreten am
1. Änderung	28.07.1976	Gebührentarif: Abschnitt I		
		Ziffer 3, Satz 1	Neufassung	01.01.1976
		Abschnitt I, Ziff. 4	Neufassung	01.01.1976
		Abschnitt I, Ziff. 5	Ergänzung	01.01.1976
2. Änderung	23.06.1981	Gebührentarif	Neufassung	01.07.1981
3. Änderung	29.06.1983	Gebührentarif:		
		Abschnitt I, Ziff. 5	Streichung	01.07.1983
4. Änderung	25.09.1984	Gebührentarif: Abschnitt III		
		Überschrift,	Neufassung	01.05.1985
		Abschnitt III, Ziffer 1	Neufassung	01.05.1985
5. Änderung	21.07.1988	Gebührentarif	Neufassung	01.08.1988
6. Änderung	28.02.1990	Gebührentarif	Neufassung	01.01.1990
7. Änderung	23.12.1992	Gebührentarif	Neufassung	01.01.1993
8. Änderung	10.02.1994	Gebührentarif	Neufassung	16.02.1994
9. Änderung	09.04.1998	Gebührentarif	Neufassung	01.07.1998
10. Änderung	12.03.2002	Gebührentarif	Neufassung	01.04.2002
11. Änderung	02.09.2009	Gebührentarif	Änderung	03.09.2009

Nr. der Änderungen	Datum der Änderung	geänderte Paragraphen	Art der Änderung	in Kraft getreten am
12. Änderung	18.12.2009	Gebührentarif	Änderung	01.01.2010
13. Änderung	04.12.2014	Gebührentarif	Änderung	01.01.2015
14. Änderung	19.02.2020	§ 2 § 4 Gebührentarif	Änderung, Streichung Änderung Neufassung	01.03.2020
15. Änderung	29.04.2021	Gebührentarif	Neufassung	01.05.2021
16. Änderung	22.12.2021	Gebührentarif	Neufassung	01.01.2022
17. Änderung	20.12.2022	Gebührentarif	Neufassung	01.01.2023
18. Änderung	18.12.2024	Gebührentarif	Neufassung	01.01.2025
19. Änderung	18.12.2025	Gebührentarif	Neufassung	01.01.2026

G e b ü h r e n s a t z u n g
für die Friedhöfe der Stadt Erkrath
vom 23.12.1975

Aufgrund der §§ 4, 18, 28 und 63 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.1974 (GV NW S. 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.1975 (GV NW S. 304) und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712 - SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.01.1975 (GV NW S. 12), hat der Rat der Stadt Erkrath am 18.12.1975 die nachstehende Gebührensatzung in Verbindung mit der Friedhofssatzung für die Friedhöfe der Stadt Erkrath beschlossen:

§ 1
Gegenstand und Höhe der Gebühren

(1) Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihre Bestattungseinrichtungen sowie für besondere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren gemäß den nachstehenden Bedingungen erhoben.

(2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem zu dieser Gebührensatzung gehörenden Gebührentarif.

§ 2
Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist,
1. die in § 1 genannte Einrichtung in Anspruch nimmt oder
2. eine besondere Leistung der Friedhofsverwaltung beantragt hat oder durch sie unmittelbar begünstigt wird.

§ 3
Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren werden einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser.

§ 4
Stundung, Niederschlagung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können in entsprechender Anwendung des § 27 der Verordnung über das Haushaltswesen der Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen (Kommunalhaushaltsverord-

nung Nordrhein-Westfalen) vom 12.12.2018 (GV. NRW. S. 708) ganz oder teilweise gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 5
Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

(1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen auf Grund dieser Gebührensatzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.01.1960 (BGBl. I S. 17) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 26.03.1960 (GV NW S. 47 / SGV NW 303), in den jeweils geltenden Fassungen.

(2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Gebührensatzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.07.1957 (GV NW S. 216 / SGV NW 2010) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

Gleichzeitig treten gem. § 30 Abs. 4 Nr. 11 a des Gesetzes zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Mönchengladbach / Düsseldorf / Wuppertal vom 10.09.1974 (GV NW S. 890) außer Kraft:

a) die Gebührensatzung für die Friedhöfe der früheren Stadt Erkrath vom 29.11.1973 einschließlich der zugehörigen Gebührentarife,

b) die Gebührenordnung für den kommunalen Teil des Friedhofes Neanderweg in Hochdahl vom 11.12.1970.

Die vom Rat der Stadt Erkrath am 18. Dezember 1975 beschlossene Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Erkrath wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Erkrath, den 23. Dezember 1975

gez. Dr. Kiefer
Bürgermeister

Gebührentarif zu § 1 der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Erkrath vom 23.12.1975

1. Gebühren für den Erwerb von Nutzungsrechten (je Grabstelle)
Die Graberwerbgebühren zu den Ziffern 1.1.2.3, 1.1.3, 1.2.2.2, 1.2.3, 1.2.4, 1.2.5 und 1.3 schließen die Bepflanzung mit Sträuchern oder Rasen und deren Pflege mit ein.

1.1	Sarggrabstätten	
1.1.1	Wahlgrabstätte für 30 Jahre Nach Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht neu erworben werden.	2.980,95 €
1.1.2	Reihengrabstätten Nach Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht nicht erneut erworben werden.	
	1.1.2.1 Reihengrabstätte für 30 Jahre	2.388,07 €
	1.1.2.2 Reihengrabstätte für Personen unter 5 Jahre für 25 Jahre	1.317,89 €
	1.1.2.3 anonyme Reihengrabstätte für 30 Jahre	3.691,03 €
1.1.3	Rasenreihengrabstätten für 30 Jahre Nach Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht nicht erneut erworben werden.	3.691,03 €
1.2	Urnengrabstätten Die Beisetzung von Urnen in Wahlgrabstätten ist möglich. Je Grabstätte können bis zu vier Urnen beigesetzt werden.	
1.2.1	Urnenwahlgrabstätten für 30 Jahre Nach Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht neu erworben werden.	
	1.2.1.1 Urnenwahlgrabstätte für bis zu vier Urnen	1.912,38 €
	1.2.1.2 Urnenwahlgrabstätte für bis zu zwei Urnen	1.526,32 €
1.2.2	Urnenreihengrabstätten für 30 Jahre Nach Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht nicht erneut erworben werden.	
	1.2.2.1 Urnenreihengrabstätte	1.091,08 €
	1.2.2.2 anonyme Urnenreihengrabstätte	953,20 €
1.2.3	Urnenrasenreihengrabstätte für 25 Jahre Nach Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht nicht erneut erworben werden.	1.581,47 €
1.2.4	Urnengemeinschaftsgrabstätte für 30 Jahre	1.967,53 €

Nach Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht neu erworben werden.

1.2.5	Baumreihengrabstätte für 30 Jahre Nach Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht nicht erneut erworben werden.	1.967,53 €
1.2.6	Baumwahlgrab für 30 Jahre Nach Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht nicht erneut erworben werden.	2.980,95
1.3	Aschestreufeld Nach Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht nicht erneut erworben werden.	
	Aschestreufeld für 30 Jahre	1.085,10 €

1.4 Vorab- und Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten

1.4.1	Sargwahlgrabstätten	pro Jahr	99,37 €
1.4.2	Urnenwahlgrabstätten		
	1.4.2.1 Urnenwahlgrabstätten für bis zu vier Urnen	pro Jahr	63,75 €
	1.4.2.2 Urnenwahlgrabstätten für bis zu zwei Urnen	pro Jahr	50,88 €

1.5 Vorab- und Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an Urnengemeinschaftsgrabstätten

1.5.1	Urnengemeinschaftsgrabstätten	pro Jahr	58,23 €

2. Gebühren für die Rückgabe von Nutzungsrechten (je Grabstelle)

Rückgabe eines Nutzungsrechts an die Stadt Erkrath vor Ablauf der Ruhefrist. Die Pflege für die Zeit bis zur Beendigung der Ruhefrist erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Das Abräumen der Grabstätte erfolgt entweder durch die Angehörigen oder nach Ziffer 3.5.

2.1	Wahlgrabstätte	pro Jahr	99,37 €
2.2	Reihengrabstätte	pro Jahr	79,60 €
2.3	Reihengrabstätte für Personen unter 5 Jahren	pro Jahr	52,72 €
2.4	Urnenwahlgrab für bis zu vier Urnen	pro Jahr	63,75 €
2.5	Urnenwahlgrab für bis zu zwei Urnen	pro Jahr	50,88 €
2.6	Urnenreihengrab	pro Jahr	54,55 €

3. Bestattungsgebühren

Die Bestattungsgebühren zu Ziffer 3.1 und 3.2 (ausgenommen Bestattungen ohne Anwesenheit von Angehörigen) schließen ein:

- Grabaushub,
- Ausschmücken mit Grabmatten,
- Verfüllen des Grabes, Kränze aufbringen und später abfahren,
- Grabhügel setzen

Die Bestattungsgebühren zu Ziffer 3.2 schließen im Falle der Bestattung in Baumgrabstätten und Urnengemeinschaftsgrabanlagen die Anbringung eines Grabmals mit ein (je nach gewähltem Grabfeld handelt es sich dabei um ein graviertes Metallschild, einen gravierten Findling oder eine Baumscheibe mitsamt graviertem Metallschild).
Ausgeschlossen sind hierbei Bestattungen in Urnengemeinschaftsgrabanlagen, auf denen ein Liegestein aus magmatischem Gestein durch den Nutzungsberechtigten zu verlegen ist.

Die Bestattungsgebühren zu Ziffer 3.3 schließen die Anbringung einer gravierten Baumplakette am Gedenkbaum ein.

3.1	Erdbestattungen	
3.1.1	Bestattung von Personen über 5 Jahre	2.550,16 €
3.1.2	Bestattung von Personen unter 5 Jahre	1.060,54 €
3.1.3	Anonyme Bestattung von Personen über 5 Jahre ohne Anwesenheit von Angehörigen	1.828,12 €
3.1.4	Anonyme Bestattung von Personen über 5 Jahre unter Anwesenheit von Angehörigen	2.550,13 €
3.2	Urnenbestattungen	
3.2.1	Bestattung von Urnen	294,62 €
3.2.2	Anonyme Bestattung von Urnen ohne Anwesenheit von Angehörigen	249,37 €
3.2.3	Anonyme Bestattung von Urnen unter Anwesenheit von Angehörigen	294,63 €
3.2.4	Urnenbestattung von Tieren als Grabbeigabe ohne Anwesenheit	249,39 €
3.2.5	Urnenbestattung von Tieren als Grabbeigabe unter Anwesenheit von Angehörigen	294,62 €
3.3	Bestattungen auf dem Aschestreufeld	
3.3.1	Bestattung auf dem Aschestreufeld unter Anwesenheit von Angehörigen	739,48 €
3.3.2	Bestattung auf dem Aschestreufeld ohne Anwesenheit von Angehörigen	612,92 €
3.4	Gebühren für Umbettungen von Leichen und Aschen ausschl. Erwerb des Nutzungsrechtes und Grabanfertigung	

3.4.1	Aus- oder Einbettung von Leichen		1.828,27 €
3.4.2	Aus- oder Einbettung von Urnen		249,46 €
3.5	Gebühren für das Abräumen von Grabstätten		
3.5.1	Abräumen einer Grabstätte (Entfernung von Pflanzenresten)		218,83 €
3.5.2	Abräumen einer Grabstätte inkl. Entfernung des Grabmals		269,32 €
3.5.3	Abräumen einer Grabstätte inkl. Entfernung des Grabmals und des Fundaments		317,12 €

4. Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapelle und Leichenzelle

4.1	Benutzung der Friedhofskapelle Einschließlich Kapellenschmuck mit Lorbeer, Bereitstellung von Kerzenständern, Trägerbekleidung, Benutzung der Orgel und Läuten der Glocke	je Trauerfall	573,40 €
4.2	Benutzung der Leichenzelle	je angefangenen Tag	312,72 €

5. Gebühren für die Erteilung von Genehmigungen

5.1	Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen (inkl. Liegeplatten und Kissensteine)		
5.1.1	auf Wahl- und Reihengräbern		82,07 €
5.1.2	auf Rasenreihengräbern		41,04 €
5.2	Genehmigung für die Herstellung von Einfriedungen (Steinfassungen oder Hecken) und Grüften		82,07 €
5.3	Genehmigung für die Ausübung von gewerblichen Tätigkeiten einschließlich Fahrzeugnutzung		82,07 €

Eine darüber hinausgehende Gebührenerhebung nach Maßgabe der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Erkrath in deren jeweils gültigen Form bleibt unberührt.